

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXVIII. —

---

Frankenstein, den 18ten August 1819.

---

Verordnungen der Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 162. Die Declaration des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 1. und der Instruction vom 5ten September 1811. §. 6. Nro. 12 betreffend.

Des Herrn Staats-Canzlers Excellenz haben auf den, mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, von der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte u. gemachten Antrag, das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 1. und die Instruction vom 5ten September 1811. §. 6. Nro. 12. — dahin zu declariren befunden:

daß zu allen gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen in Sequestrations-Sachen, welche im Wege der Execution Statt finden, die gewöhnlichen Stempel zu 2 und 8 ggr., je nachdem der Gegenstand 50 bis 200 Thaler inclusive oder über 200 Thaler beträgt, imgleichen zu den in diesen Angelegenheiten an die Gerichte gelangenden Eingaben bei Gegenständen zu 50 Thaler und darüber der gewöhnliche Stempel zu 2 ggr. angewendet; dagegen aber den Verhandlungen zwischen dem Curator der Masse und dem Sequester oder dem Pächter in Wirthschafts-Angelegenheiten, so wie den Sequestrations-Verhandlungen, die bei Concurs- und Liquidations-Prozessen vorkommen, die völlige Stempel-Freiheit zugestanden werden solle.

Es wird daher diese Declaration auf den G- und des Rescripts der Königl. Abgaben Section 2c. 2c. vom 5ten May c. hierdurch zur Allgemeinen Aetzung bekannt gemacht. **Frankfurt**, den 19ten July 1813.

**Königl. Breslauische Regierung.**

**Nro. 163.** Die Bestimmungen im Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 7. werden näher declarirt.

Um die Zweifel zu heben, welche darüber entstanden sind, ob bei den Bestimmungen im Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 7. wonach

zu 3, die vollbürtigen Brüder und Schwestern und deren Kinder, Ein pro Cent, und zu 4, Halbgewisser und deren Kinder, — zwey pro Cent an Erbschafts-Steuer-Gefällen zu entrichten haben, unter dem Ausdruck „Kinder“

diese im eigentlichen Sinn des Wortes zu verstehen sind, haben des Königl. Majestät unterm 1ten v. M. Allerhöchst-Selbst festzusetzen geruht:

daß die vorgedachten Gesetzstellen, in so fern sie sich auf die erbnehmenden Kinder vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie des Halbgewissers beziehen, nur auf die Descendenten in erstem Grade ausschließlich anzuwenden, die Abkömmlinge in entferntern Grade aber der Erbschafts-Steuer-Abgabe von drey vom Hundert zu unterwerfen sind.

Vorstehend Allerhöchste Entscheidung, wird dem Rescripte der Königl. Abgaben-Section 2c. vom 26sten Juny c. gemäß, hiermit zur Allgemeinen Kenntniß und Achtung publicirt.

**Frankfurt**, den 19ten July 1813.

**Abgaben-Deputation der Königl. Breslauischen Regierung von Schlessen.**

**Nro. 164.** Wegen der von den Local-Polizey-Behörden zurückzubehaltenden abgelassenen Concessionen, die ihnen vorgelegt werden.

Manuche, welche von Javabern temporärer Concessionen, durch deren Benutzung über die Zeit hinaus, auf welche solche aufgestellt sind, getrieben werden, haben höheren Ortes die Verfügung veranlaßt:

Das

Daß die Local-Polizey-Behörden, wenn ihnen auf eine gewisse Zeit aus-  
gestellte Concessionen vorgelegt werden, genau nachsehen sollen: ob solche bereits  
abgelaufen sind, und wenn dies der Fall ist, sie zurückzubehalten und an die Be-  
hörde, von welcher sie ausgestellt worden, zur Cassation zu befördern.

Dies wird sämtlichen Local-Polizey-Behörden des Breslauschen Regie-  
rungs-Departements zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

K. J. Aug. 553. Frankenstein, den 7ten August 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der catholische Schol-Adjutant Carl Jaschil zum Schullehrer in Loncznik.

Der zeitberige Erconventual des aufgehobenen Cistercienser Stiftes in Rauden,  
Bernhard Golzo, zum Pfarrer in Sternaditz, Rosenbergschen Kreises.

Der Capellan, Joseph Werner, in Grottkau, zum Pfarrer in Schnellwalde, Neu-  
städtschen Kreises.

Der zeitberige lutherische Rector, Carl Friedrich Moriz Echemund, zum Pastor in  
Postelwitz, Deltschen Kreises.

Der Candidat Moriz Schreiner, zum pöhmischen Diaconus und Rector in Jes-  
senberg.

Der Candidat Fuller zum Rector und Nachmittags-Prediger in Freiburg.

Der zeitberige Catechet an der Kirche ad St. Nicolaum zu Brieg, Daniel Ben-  
jamin Schärff, zum Pastor in Giersdorf, Briegschen Kreises.

Der Wilhelm Schackwitz zum evangelischen Schulhalter zu Odrlich, Deltschen  
Kreises.

Der ehemalige Proconsul Müdenburg zu Dels, zum Bürgermeister daselbst.

Der Kaufmann, Johann Wilhelm Liebig, zu Dels, zum unbesoldeten Rathmann  
daselbst.

Der Leder-Fabricante, Johann Ernst Bernhardi, zu Dels, zum unbesoldeten  
Rathmann daselbst.

---

## L o b e s f ä l l e .

Der Pastor Friedrich in Giersdorf, Briegschen Kreises.

Der catholische Pfarrer Janula in Sternaditz, Rosenbergschen Kreises.

## Bekanntmachungen.

Der verehrte Chef des Königl. Kriegs-Departements Herr General-Major von Hake, hat in einer eindringlichen Bekanntmachung vom 16. v. M. diejenigen Jünglinge des Staats, welche sich bereits der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie widmeten, oder nur Anlage dazu haben und sich Vorkenntnisse sammelten, öffentlich aufgerufen, mit ihren schon erworbenen Kenntnissen, der für des Vaterlands Vertheidigung zu Felde stehenden Armee und ihren Lazarethen als Chirurgen und Pharmaceuten nützlich zu werden, und wo noch die gehörige Qualifikation zur unverzüglichen Anstellung mangelt, sich durch die dargebotene Gelegenheit einer unentgeltlichen Ausbildung zur künftigen Anstellung geschickt zu machen.

Die Jünglinge, welche diesem ehrenvollen Rufe folgen, sind wegen ihrer weitern Anweisung an mich gewiesen, und in der sichern Ueberzeugung, daß hohe Liebe zum Vaterlande sie von allen Seiten unverzüglich dem schönen Berufe zuführen wird, beile ich mich, ihnen (in Beziehung auf jene Bekanntmachung des Herrn General-Major von Hake im 27ten Stück des diesjährigen Amtsblattes, und in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern) die Männer zu benennen, an welche sie sich wegen ihrer Prüfung und weitern Anweisung in den verschiedenen Provinzen des Königreichs zunächst zu wenden haben.

Aus Patriotismus werden sich für jetzt folgende verdienstvolle Männer dem erwähnten Geschäfte gern unterziehen:

zu Berlin, der Ober-Staats-Arzt, Herr Dr. Schulz bei der Königl. medicin. chirurgischen Peviniere, und der Herr Geheime Rath, Professor pharmaciae, Dr. Hermsbladt,

zu Prenzlau, der Regiments-Arzt, Herr Spicker,

zu Crossen, der Physicus, Herr Dr. Hempel,

zu Landsberg a. d. W., Herr Dr. Med. Allenroth,

zu Stargard in Pommern, Herr Dr. Med. Berg,

zu Collberg, Herr Dr. Med. Johann Friedrich Müller,

zu Marienwerder, der Herr Regierungs-Rath Dr. Märker,

zu Marienburg, der Herr Medicinal=Rath Dr. Edsch,  
zu Coniſ, der Herr Pphyſicus Dr. Alert,  
zu Königsberg in Preußen, der Herr Ober=Staabs=Arzt, Dr. Rößel und der Herr Medicinal=Rath Profeſor pharmaciae Dr. Hagen.  
zu Kaſtenburg, der Herr Pphyſicus Dr. Weiße,  
zu Elſſit, der Herr Chirurgus Morgen,  
zu Breslau, der Profeſor der Anatomie Herr Dr. Hagen, und der Herr Medicinal=Affeſſor Apotheker Günther,  
zu Meiſſe, der Staabs=Arzt Herr Dr. Kanner, und  
zu Coſel, der Herr Sta. bs=Arzt Winkler.

Jeder, der ſich zu dem erwähnten Zweck berufen fühlt, kann ſich beliebig, wie es ſeiner eigenen Convenienz zuſagt, und ohne Bezug auf die Provinz ſeiner Geburt oder ſeines dormaligen Aufenthalts an einen der benannten Männer wenden, doch muß unerläßlich die Meldung perſönlich geſchehen.

Außerdem aber ſteht auch jedem frei, ſich, wenn er ſich in der Nähe eines der Armee=Corps befindet, bei dem zu ſelbigen gehörigen Diviſions=General=Chirurgus mit dem nämlichen Erfolg zu meiden.

Wer bei der mit ihm angeſtellten Prüfung gleich zur Anſtellung bei der Armee und den Lazarethen fähig erachtet wird, erhält ſodann in der möglichſt kurzen Zeit ſeine nähere Anweiſung, wohin er ſich zum Dienſt zu verſetzen hat, entweder directe von mir oder auf meine Verſägung von einem der Herren Diviſions=Generals=Chirurgen oder von demjenigen der ihn geprüft hat, von welchem er auch eine Beſcheinigung erhält, wodurch er bis zur erfolgenden Anſtellung nach dem Allerhöchſten Königl. Befehl von der Einſtellung unter die Waffen jeder Art dispensirt bleibt.

Derjenige, der noch einer weitem Ausbildung bedarf, um zum chirurgiſchen Dienſte bei dem Heere und den Lazarethen geſchickt zu werden, erhält gleichfalls eine Beſcheinigung von ſeinem Examinator, auf welche er von dem Waffen=dienſte befreiet bleibt, und bei einer der von ihm willkürlich zu wählenden Univerſitäten und Mediciniſch Chirurgiſchen Lehranſtalten zu Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen, unentgeltlich zum Studio admittirt wird.

Während dieser Ausbildungszeit, die jeder durch Fleiß und Anstrengung nach Möglichkeit abkürzen kann, muß jeder selbst für seine Subsistenz zu sorgen vermögen, indem ihm außer dem freyen Unterricht keine Unterstützung zu Theil werden kann; vielleicht aber werden sich die Königlich Hochlöblichen Militär-Gouvernements geneigt finden lassen, auf bescheidenes Ansuchen durch Verabreichung von Natural-Quartier einigermassen zu Hülfe zu kommen.

Reisse, den 1sten August 1813.

Dr. Görde,  
General = Staats = Chirurgus  
der Armee.

---

Die in Umlauf gesetzten fremden Münzsorten betreffend.

Um dem Publikum eine genaue und anschauende Kenntniß von den durch das Publicandum vom 29ten v. M. in Umlauf gesetzten fremden Münzsorten zu verschaffen, ist h'heren Orts die Anfertigung einer zweckmäßigen Beschreibung und Abbildung dieser Münzsorten veranstaltet worden, welche sowohl bey den Königl. Cassen = Rendanten, als auch in der Breslauer Zeitungs = Expedition, das Exemplar für Einen guten Groschen Courant zu haben ist.

Die Königl. Special = Cassen Rendanten haben sich wegen der benöthigten Anzahl von Exemplaren an die Königl. Regierungs = Haupt = Cassen zu wenden, und die Loosung für die verkauften an seibige einzusenden.

K. J. 1699. Aug. Frankenstein, den 14ten Aug. 1813.

Königliche Preussische Breslauerische Regierung von Schlessien.

---

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 28

der Königl. Breslauschen Regierung

Nro. 26.

Frankenstein, den 18ten August 1813.

## Bekanntmachung

wegen eines von einem dem Nahmen nach unbekanntem Reisenden verübten Raubmordes.

Ein dem eigentlichen Nahmen nach unbekannter Reisender, der sich für einen Handelsmann aus Bittau ausgegeben, und den Nahmen Richter oder Lichten beigelegt hat, von mittler untersehter Statur, wohl beleibt, und voll von Gesicht, etwan 25 — 26 Jahr alt ist, kastanienbraunes Haar hat, einen grau und weißmelirten Ueberrock trägt, wahrscheinlich einen Regenstock bey sich führt, übrigens böhmisch und deutsch spricht, miethete auf der Herrschaft Wodiebrad in Böhmen eine Gelegenheit nach Weißwasser. Dort kam er auch auf einem gemeinen Leiterwagen am 7ten Juny d. J. jedoch ohne den Knecht, den man späterhin ermordet gefunden, an. Die geraubten Pferde, deren er sich auf seiner weiteren Flucht bedient, sind von folgender Beschaffenheit: Beides sind Stutten; das eine ein Rappe, 15 Faust hoch, der Kopf etwas gebogen, der Körper gedehnt und späd'tig und hochfüßig gestellt; das andere ein Rothschimmel, 14 Faust hoch, kurzleibig unterseht, hat über den Kopf einen weißen Streif, den linken Hinterfuß bis an die Kniescheibe, den rechten aber nur bis an die Knöchel weiß, und ist auch überm Schweiß etwas wenig weiß gezeichnet.

Das Pferdegeschirr bestand aus hohen Kumtern nach böhmischer Art, wovon das eine noch wenig gebraucht, das sonstige Riemenzeug hingegen schon ziemlich abgenüßt war.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, auf diesen Menschen und diese Pferde genau zu invigiliren, solche im Betretungsfall in sicheren Verwahrnam zu nehmen, und davon sofort anhero zu berichten.

K. I. 556. August. Frankenstein, den 9ten August 1813.

Königl. Breslausche Regierung

## Edictalcatation.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus seiner Heimath heimlich entwicdene Heinrich Pfug aus Laubnitz, zur Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. Septemder d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Ante zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird.

Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Dranien-Massausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l e i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor 2 Jahren heimlich nach Wien angehtlich entwichene Cantonist Joseph Schaar aus Haarth, zur Rückkehr in das Vaterland aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 20sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zur Rückkehr, noch schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, der der Kriegsdienste halber ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als seines künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5. April 1813.  
Fürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l e i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Wartha heimlich entwichene Friedrich Boche zur Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Morgens um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und sich über seinen ordnungswidrigen Austritt zu verantworten oder zu gewärtigen, daß, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, sein Vermögen confiscirt, und er aller etwaigen künftigen Anfälle für verlustig erklärt werden wird. Camenz, den 5. April 1813.  
Fürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l e i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor mehreren Jahren aus Schlotterdorf heimlich entwichene Amand Carlauff hiermit zur Rückkehr in die Königl. Preuss. Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.  
Fürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.

**E d i c t a l e i t a t i o n .**

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der vor mehreren Jahren als Müllerbusch heimlich ausgetretene Florian Schwarzer aus Bothen, zur Rückkehr in die Königl. Preuss. Staaten hienit aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 29. September d. J. Vormittags um 9 Uhr, bei dem hiesigen Gerichts-Amte zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.  
Fürstlich v. Dranien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Rother.